



Reglement für den Nadelstich Pistole 10m (NS-P10)

Ausgabe 2018 (bisher Nr. 4.71.01)

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für den Nadelstich Pistole 10m (NS-P10).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Der NS-P10 dient der Förderung des Schiessens mit der Pistole 10m. Er ist ein Ausbildungs- und Trainingswettkampf, bei welchem die Anforderungen stufenweise gesteigert werden. Es wird daher empfohlen, ihn zu Beginn der Schiesssaison zu schießen.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 2 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- 3 AFB für das Schiessen von Junioren
- 4 AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC)
- 5 AFB für Stellungen und Schiesshilfen

Artikel 3 Wettkampftart

Einzelwettkampf auf Distanz 10m.

Artikel 4 Teilnahmeberechtigung

Der Wettkampf ist lizenzpflichtig, davon ausgenommen sind die Junioren bis U21.

II. Organisation

Artikel 5 Durchführung

- 1 Der SSV überträgt die Durchführung den Kantonschützenverbänden (KSV).
- 2 Die Programme müssen unter Aufsicht des Vereinsverantwortlichen geschossen werden. Dieser trägt die Verantwortung für die regelkonforme Durchführung.

Artikel 6 Wettkampfunterlagen

Die KSV erhalten vom SSV die bestellten Wettkampfunterlagen (Standblätter, Kontrollkleber, Abrechnungsformulare und Punktekarten). Die Vereine bestellen diese beim entsprechenden KSV-Verantwortlichen.

Artikel 7 Wettkampftermin

Gemäss den AFB NS-P10.

III. Wettkampfbestimmungen

Artikel 8 Wettkampfablauf

- 1 Der NS-P10 wird in drei Stufen geschossen:
 - a) Stufe 1: Bronzenadel
 - b) Stufe 2: Silbernadel
 - c) Stufe 3: Goldnadel
- 2 Jede Stufe kann beliebig oft bis zum Erfolg wiederholt werden.
- 3 Der Teilnehmer darf erst dann zur nächsten Stufe übergehen, wenn die Bedingungen der vorhergehenden Stufe erfüllt worden sind.
- 4 Hat der Teilnehmer die Bedingungen für die 3. Stufe erreicht, kann er in der gleichen Saison keine weiteren Stufenprogramme mehr schiessen.

Artikel 9 Schiessprogramm

Jede Stufe besteht aus zwei Teilen:

- a) 1. Teil:
 - 10 Schuss auf 2 Scheiben à 5 Schuss bzw. 10 Schuss auf elektronischer Anlage
 - Kein Schuss darf unterhalb der in den AFB aufgeführten Werten liegen. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann der Teilnehmer zum 2. Teil übergehen.

- b) 2. Teil:
- 20 Schuss auf 4 Scheiben à je 5 Schuss bzw. 20 Schuss auf elektronischer Anlage
 - Für Junioren von 8 bis 16 Jahren (U10 bis U17) 10 Schuss auf 2 Scheiben à 5 Schuss
 - Kein Schuss darf unterhalb der in den AFB aufgeführten Werten liegen. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann der Teilnehmer zur nächst höheren Stufe übergehen.

Artikel 10 Wettkampfteilnahme

Teilnehmer können pro Wettkampfsjahr nur einmal am Wettkampf teilnehmen.

Artikel 11 Stellungserleichterungen resp. Schiesshilfen

Für die Altersstufen U10 bis U15 sind gemäss den AFB für Stellungen und Schiesshilfen folgende Stellungserleichterungen gestattet:

- a) U10 bis U13: feste Auflagen (stehend)
- b) U15: bewegliche Auflagen (stehend)

IV. Auszeichnungen und Spezialauszeichnungen

Artikel 12 Auszeichnungen

- ¹ Jedes Jahr und für jede erfüllte Stufe wird dem Teilnehmer die entsprechende Nadel oder eine Punktegutschrift abgegeben:
- a) Stufe Bronzenadel: Bronzenadel oder 2 Punkte Gutschrift
 - b) Stufe Silbernadel: Silbernadel oder 2 Punkte Gutschrift
 - c) Stufe Goldnadel: Goldnadel oder 3 Punkte Gutschrift
- ² Es können pro Wettkampfsaison max. 7 Punkte gutgeschrieben werden. Auf jedem Standblatt sind die Auszeichnung bzw. die Gutschriftpunkte einzutragen.

Artikel 13 Spezialauszeichnungen

- ¹ Für 35 Gutschriftpunkte haben die Teilnehmer Anrecht auf eine Spezialnadel.
- ² Für jeweils weitere 35 Gutschriftpunkte wird ein Sachpreis abgegeben.

Artikel 14 Bezug der Spezialauszeichnungen

Bezug und Einsendetermin: gemäss den AFB NS-P10.

V. Finanzielles

Artikel 15 Teilnahmekosten

Diese werden in den AFB NS-P10 geregelt.

Artikel 16 Abrechnung

Die Abrechnung ist zusammen mit den Standblättern von den Vereinen an die KSV-Verantwortlichen NS-P10 zu senden.

Die KSV-Verantwortlichen rechnen mit dem Ressortleiter NS-P10 des SSV gemäss den AFB ab.

VI. Besondere Bestimmungen

Artikel 17 Proteste und Beschwerden

Verstossen Vereine oder Teilnehmer gegen die RSpS oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements bzw. die AFB sind diese dem zuständigen KSV zu melden.

Dieser entscheidet über die zu treffenden Massnahmen (vgl. RSpS).

Artikel 18 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Pistole des SSV erlässt die entsprechenden AFB NS-P10.

VII. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- a) ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement NS-10 vom 20. August 2015.
- b) wurde vom Vorstand SSV am 26. April 2018 genehmigt.
- c) tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Dölf Fuchs Beat Hunziker
Abteilungsleiter Pistole Geschäftsführer